
**Entscheidung / Bestimmung über die Änderung der Satzung der
„Pfarrer Otmar Fischer Stiftung - Betreutes Wohnen -“ vom 03.04.1999
durch Neufassung der Stiftungssatzung vom 01.05.2012**

Stand: 01.05.2012

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Pfarrer Otmar Fischer Stiftung - Betreutes Wohnen -“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Weisenheim am Berg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung Hilfsbedürftiger jeden Alters mit betreuendem Charakter, in ihrem Wohnbereich durch psychologische und soziale Begleitung, im Sinne einer Tages- und Lebenshilfe.
- (2) Die Stiftung fördert in diesem Zusammenhang die Bereiche Soziales, Sport und Kultur, dabei besonders die Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der Stiftungszweck wird im Bereich der Gemeinden Weisenheim am Berg und Bobenheim am Berg erfüllt.
- (4) Die Stiftung ist - frei von allen lebensanschaulichen, religiösen oder politischen Bindungen - zur Unterstützung der Förderung der freien Wohlfahrtspflege an Alten, Kranken, Behinderten, hilfsbedürftigen Familien und in der Jugendfürsorge eingerichtet.
- (5) Die Stiftung ist eine Hilfe zum Leben im Sinne der individuellen, sozialen Begleitung und Versorgung der Bedürftigenpflege, in Absprache mit dem Betroffenen.
- (6) Die Stiftung unterstützt sowohl die Hilfe zur Selbsthilfe als auch die Hilfe zur bleibenden Selbst- bzw. Eigenständigkeit mit betreuendem Charakter im Sinne der Möglichkeit zum selbstbestimmenden Leben in vertrauter Umgebung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Sinn und Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt sowie
 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

**§ 13
Anfallberechtigung**

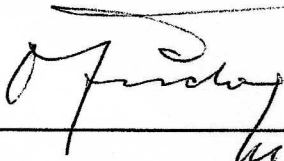
Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den

Diakonissenverein Weisenheim am Berg/Bobenheim am Berg e.V.
Kirchgasse 9
67273 Weisenheim am Berg

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat, und zwar ausschließlich für Bürgerinnen und Bürger von Weisenheim am Berg und Bobenheim am Berg.

Die obige Neufassung der Satzung der „Pfarrer Otmar Fischer Stiftung - Betreutes Wohnen -“ vom 03.04.1999 erfolgte durch mich, als dem Stifter gem. gem. § 11 Abs. 2 S. 2 der bisherigen Satzung. Meine Entscheidung habe ich am 01.05.2012 getroffen.

67273 Weisenheim am Berg, den 01.05.2012



(Pfarrer i. R. Otmar Fischer)